

Zusammenfassung

Geistiges Eigentum in Form gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts spielt für Hochschulen eine zunehmend wichtige Rolle. Allein für die technischen Schutzrechte gilt, dass ein Großteil des weltweiten technischen Wissens in ca. 16 Millionen Patenten niedergeschrieben ist (2020).^{*} Sie erweitern sukzessive den Stand der Technik, bilden das Fundament unserer technologischen Welt und tragen damit maßgeblich zu mehr Wohlstand und einer höheren Lebensqualität bei.

Hochschulen liefern durch ihre Forschung einen entscheidenden Beitrag. Entsprechend wichtig ist das Wissen um den richtigen bzw. zielführenden Umgang mit Schutzrechten. Dies gilt sowohl vor dem Hintergrund der Erzeugung geistigen Eigentums als auch des Umgangs mit bestehenden Schutzrechten Dritter im Kontext von Forschung, Studium und Lehre.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Schutzrechtsthematik nicht nur für technisch ausgerichtete Hochschulen und Fächer zum Tragen kommt. Zwar ist insbesondere die technisch ausgerichtete Hochschulforschung intensiv mit der Frage nach Patenten und Gebrauchsmustern verwoben, das Urheberrecht jedoch ist von fächerübergreifender Relevanz. Auch erfährt in der Hochschulpraxis der Markenschutz eine zunehmend wichtige Funktion für die Reputation und Sichtbarkeit von Forschungsprojekten und Arbeitsgemeinschaften mit Transfer- und Praxisbezug. Ebenfalls wird der Designschutz von einer zunehmenden Zahl an Hochschulen für Projekte mit gestalterischem Ergebnis in Anspruch genommen.

Im Gegensatz zu der wachsenden Bedeutung der Thematik an und für Hochschulen besteht weiterhin eine große Unsicherheit in Bezug auf die Erfordernisse im Umgang mit den jeweiligen Schutzrechten. Die Anzahl an Experten, die sich mit der Thematik an Hochschulen befasst, ist in der Regel überschaubar. Nicht selten wird das Thema dezentral und in einer Gemengelage mit anderen Aufgabenbereichen nur rudimentär bearbeitet. Die Wissenslücken zu den gesetzlichen Voraussetzungen, erforderlichen Prozessen und Verfahren sind oftmals eklatant. Dies wird den aktuellen Anforderungen, Chancen aber auch Herausforderungen nicht gerecht.

Hochschulen benötigen ein professionelles und nachhaltiges Management ihres geistigen Eigentums, kurz IP (Intellectual Property), dass auf einer konzertierten IP-Strategie der jeweiligen Hochschule basiert. Nur so ist es möglich, die enormen Potentiale gewinnbringend einzusetzen.

Das vorliegende Buch richtet sich sowohl an Wissenschaftler, das Hochschulmanagement und IP-Manager, als auch Studierende, Patentanwälte und Patentverwertungsagenturen, die eng mit Hochschulen verflochten sind sowie alle Interessierte, welche die Bedeutung von Geistigem Eigentum in Forschung, Studium und Lehre kennen lernen möchten.

In dem Buch wird u. a. aufgezeigt, welche Schutzrechte es gibt, welche Vorteile und Chancen sie für Hochschulen haben und worauf Wissenschaftler sowie das IP- und Hochschulmanagement achten sollten. Hierbei werden auch die rechtlichen Konstellationen beleuchtet, die Klarheit über die Eigentumsverhältnisse zwischen Erfindern, Urhebern und dem Arbeitgeber liefern.

Die praktische Bedeutung der jeweiligen Schutzrechte wird anhand gängiger Beispiele aus dem Hochschulalltag verständlich dargestellt und abgerundet. Zudem werden de-

^{*} Häufig ist in der Literatur und dem Internet die Angabe zu finden, dass bis zu 80 Prozent des weltweiten technischen Wissens in der Patentliteratur zu finden sind. Vgl. Europäische Kommission (DG Forschung und Innovation) und Europäisches Patentamt: Why researches should care about patents? (Digitale Broschüre): 2007, S. 2.

Zusammenfassung

tailliert die Verwertungsmöglichkeiten von Schutzrechten erläutert und dabei IP-Verträge, wie Lizenz-, Veräußerungs-, Options- und Geheimhaltungsverträge beleuchtet. Abschließend wird die optimale organisatorische Verortung des IP-Managements innerhalb der Hochschule aufgezeigt.

Das Buch liefert Antworten auf praxisrelevante Fragen der Hochschul-Community und hat zum Ziel, ein hilfreicher multiperspektivischer Wegweiser zum zielführenden Umgang mit geistigem Eigentum an Hochschulen zu sein.

Die beiden Autoren sind seit vielen Jahren als Patentingenieur für zwei Hochschulen und als freiberuflicher Patentanwalt bestens mit der Materie aus theoretischer und praktischer Sicht vertraut und lassen neben ihrem gewonnenen Know-How ihre Erfahrungen, gesammelten Fragen, erfolgreichen Lösungsansätze und Empfehlungen in das Buch einfließen.

1. Der Mehrwert von Schutzrechten für Hochschulen – Bedeutung, Chancen, Potentiale

Die primäre Ausrichtung von Hochschulen ist dem Studium, der Lehre und der Forschung gewidmet. In den Hochschulgesetzen der Länder ist jedoch neben den Kernaufgaben Studium/Lehre und Forschung auch der Transfer im Sinne eines Wissens- und Technologietransfers verankert. So ist im Hochschulrahmengesetz (HRG), dass u. a. die Aufgaben der bundesdeutschen Hochschulen festlegt, in § 2 explizit gefordert, dass Hochschulen den Wissens- und Technologietransfer fördern sollen.¹ In § 3 des niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) ist geregelt, dass Hochschulen nicht nur den klassischen Wissens- und Technologietransfer fördern, sondern diesen auch über Ausgründungen forcieren sollen.² Ähnliche Regelungen finden sich in jedem Landeshochschulgesetz.

Vor diesem Hintergrund ist in dem Hochschulmanagement oftmals von der Aufgabentrias der Hochschulen oder dem Drei-Säulen-Modell die Rede. Der Transferbereich wird auch als Third Mission bezeichnet.³

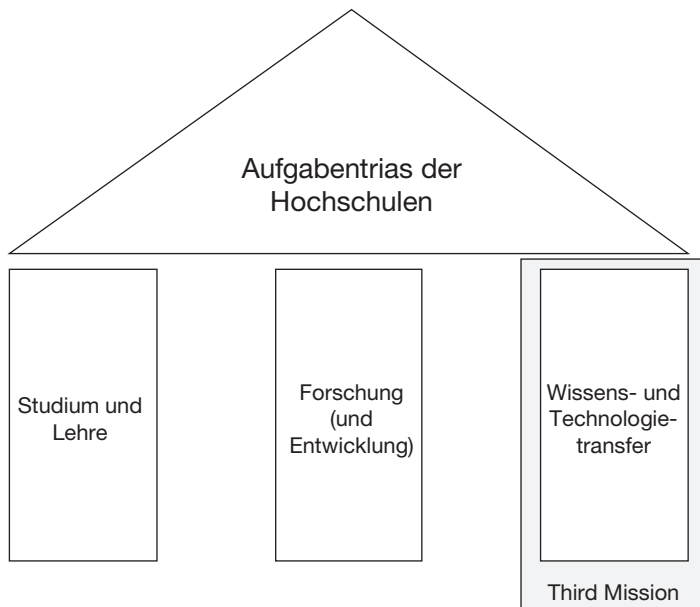


Abbildung 1: Aufgabentrias bundesdeutscher Hochschulen

Wissens- und Technologietransfer ist daher an deutschen Hochschulen institutionalisiert und entweder als Stabsstelle, Abteilung oder, in seltenen Fällen, als ausgelagerte Gesell-

¹ Vgl. § 2 (7) HRG.

² Vgl. § 3 (1), Punkt 4 NHG.

³ Der Begriff Third Mission ist oftmals unscharf und vereint alle Aktivitäten, die einen Praxisbezug aufweisen. Dies können auch Weiterbildungsangebote oder gesellschaftliches Engagement sein. Im engeren Sinne ist jedoch der Wissens- und Technologietransfer darunter zu verstehen.

schaft organisiert. Die Organisationseinheiten tragen unterschiedliche Bezeichnungen. Häufig werden sie als Transferstelle, Technologietransfer oder Transfer- und Innovationsmanagement tituliert. Unabhängig der unterschiedlichen Bezeichnungen ist die inhaltliche Ausrichtung deckungsgleich. Als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft als auch Gesellschaft im weiteren Sinne, ist es eine Kernaufgabe des Transfers, wissenschaftliche Ergebnisse und Erkenntnisse in wirtschaftlichen Nutzen und Mehrwert zu überführen. Nicht selten fungieren die Transfereinheiten als regionalwirtschaftliche Impulsgeber, da sie vornehmlich den Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in der jeweiligen Region unterstützen, lancieren und forcieren. Durch ihre enge Anbindung an die regionale Wirtschaft und die zumeist intensive Vernetzung mit wirtschaftsnahen Institutionen wie Handelskammern oder Wirtschaftsförderungen sind sie oft erster Ansprechpartner für Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. In diesem Kontext spielen Schutzrechte eine bedeutende Rolle, weshalb das Schutzrechtsmanagement in der Regel dem Transfer zugeordnet bzw. dessen integraler Bestandteil ist.⁴ Häufig kommt es in Kooperationsprojekten und Auftragsforschungen zu Erfindungen oder markenrechtlich relevanten Ergebnissen, die eines professionellen Schutzrechtsmanagements bedürfen und die den Hochschulen die Möglichkeit der Verwertung ihrer Forschungsergebnisse und Erfindungen bieten. Der Mehrwert von Schutzrechten an Hochschulen ist jedoch nicht nur in der Veräußerung oder Lizenzierung zu sehen. Schutzrechte entfalten für Hochschulen eine mehrdimensionale Bedeutung, die deutlich über das Ziel von Drittmiteinnahmen, z. B. in Form von Lizenzeinnahmen oder Veräußerungserlösen, hinausgehen. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Vielfältigkeit der Bedeutung von Schutzrechten für Hochschulen.



Abbildung 2: Multidimensionaler Mehrwert von Schutzrechten für Hochschulen

3 Im Folgenden werden die einzelnen Mehrwerte von Schutzrechten für Hochschulen einer näheren Erläuterung zugeführt.

4 Selten werden Schutzrechte in anderen Organisationseinheiten wie dem Justizariat oder der Drittmittelabteilung bearbeitet.

1.1. Drittmiteleinnahmen

Häufig wird der Mehrwert von Schutzrechten für Hochschulen in erster Linie vor dem Hintergrund der Verwertungsmöglichkeiten gesehen. Das Ziel sind **Einnahmen**, die durch die **Verwertung** von Patenten oder Gebrauchsmustern in Form von Veräußerungen oder Lizenzierungen entstehen. 4

Hochschulen bietet sich im Kontext des **Technologietransfers** die Möglichkeit, ihr Patentportfolio interessierten Unternehmen zu präsentieren und es über eine Veräußerung oder Lizenzierung einer monetären Verwertung zuzuführen. Da Hochschulen i. d. R. nicht wirtschaftlich tätig sind, ist die Verwertung über Dritte die einzige Möglichkeit, finanziell von technischen Schutzrechten wie Patenten und Gebrauchsmustern zu profitieren.⁵ Durch eine gezielte und nachhaltige Vermarktung von Schutzrechten können Hochschulen signifikante Drittmiteleinnahmen generieren, die je nach Schutzrechtsmanagement und IP-Strategie der jeweiligen Hochschule zur Co-Finanzierung von Forschungsprojekten oder zur Amortisation angefallener Patentierungskosten herangezogen werden können. 5

Gleichwohl ist zu betonen, dass eine zu einseitige Fokussierung auf das Drittmittelpotential von Schutzrechten nicht sinnvoll erscheint. So ist der Anteil an Erfindungen, die sich als Markterfolg erweisen, recht überschaubar. Ein Großteil der deutschen Hochschulen gibt an, dass sie mit Patenten keine signifikanten **Drittmiteleinnahmen** generieren und die Patentierungskosten deutlich höher ausfallen, als die Verwertungserlöse. Eine durch das Fraunhofer Institut für System- und Innovationsförderung (ISI) durchgeführte Analyse des WIPANO-Förderprogramms für Patentierungsaktivitäten an Hochschulen hat die monetär defizitäre Bilanz von Patentverwertungen bestätigt.⁶ Bedeutende Einnahmen aus einer Patentverwertung entstehen zumeist bei einzelnen, besonders marktgängigen und innovativen Erfindungen und sind weniger für die Breite aller Erfindungen kennzeichnend. Bestand noch im Kontext der Novellierung des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbnErfG) im Jahr 2002 und des damit einhergehenden Wegfalls des Hochschullehrerprivilegs eine wissenschaftspolitische Euphorie, dass nun Hochschulen, wie Unternehmen auch, einen materiell-rechtlichen Zugang zu Erfindungen ihrer Wissenschaftler bzw. Arbeitnehmer haben und durch Patenteinnahmen erhebliche Drittmittelzuflüsse generieren können, so wich nur wenige Jahre später bei der Betrachtung der hochschulischen Verwertungsergebnisse diese Erwartungshaltung einer realistischeren bzw. nüchternen Perspektive. Auch die mit der Novellierung des ArbnErfG stärker in den Vordergrund rückenden und die Hochschulen in der Verwertung ihrer Schutzrechte unterstützenden und flankierenden Patentverwertungsagenturen konnten bis dato die Erwartungen an den Drittmittelleffekt nur partiell erfüllen.⁷ Mittlerweile ist selbst das für das deutsche Hochschulsystem vielzitierte Vorbild der US-amerikanischen Patentverwertung an Hochschulen, die insbesondere nach dem Bayh-Dole-Act von 1980 ermöglicht wurde, einer Relativierung unterzogen worden, da auch dort nur wenige Hochschulen mit der Verwertung von Schutzrechten erhebliche Einnahmen erzielen.⁸ 6

⁵ Die Verwertungsvarianten erfahren in Kapitel 5 eine eingehendere Betrachtung.

⁶ So liegt der Verwertungsanteil im Mittel bei ca. 15 % und selbst unter Einbeziehung der Fördermittel bei lediglich 45 %. Vgl. Fraunhofer ISI: Evaluation des Programms WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen: Karlsruhe, 2019, S. 72 f. u. S. 39.

⁷ Vgl. Dokumentationsblatt des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages: Zu Lizenzerträgen aus Patentierungen an Hochschulen, Deutscher Bundestag, 2020, S. 6.

⁸ Vgl. ebenda, S. 8 f.

Die **Drittmiteleinnahmen** sind damit zwar ein wichtiger und nicht zu unterschätzender Faktor in der Ermittlung des Mehrwerts von Schutzrechten für Hochschulen, allerdings nicht hinreichend, um ihre Bedeutung und ihr Potential in Gänze zu erfassen.

1.2. Beitrag zur Innovationsdiffusion

- 7 Hochschulen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Diffusion von Innovationen in Deutschland.

Hierbei sind zwei Ebenen der Innovationsdiffusion zu unterscheiden. Die originäre (zumeist öffentlich finanzierte) „Wissensproduktion“ durch Forschung an Hochschulen ist bereits ein wichtiger Faktor in der Ausbreitung neuen Wissens, dass zumeist gemeinfrei zur Verfügung steht und wichtige Impulse für praktische Applikationen setzt. Die zweite Ebene ist auf die Innovationsdiffusion im Rahmen von Forschungsverbünden fokussiert.

Diese bestehen zunehmend mit Partnern aus Gesellschaft, Politik, Verwaltung, Kultur und vor allem Wirtschaft. Es ist zu beobachten, dass Hochschulen im Kontext verstärkter Transferaktivitäten diesen Austausch proaktiv suchen und forcieren. In diesem Kontext leisten sie einen direkten Beitrag und Impuls zur Verbreitung ökonomischen, technischen und sozialwissenschaftlichen Wissens. Wie der Stifterverband herausstellt, arbeiten bereits über 70 % der Hochschulen in Forschungsverbänden mit nicht-akademischen Partnern.⁹ Dahinter steht eine zunehmende Tendenz zur Öffnung der Hochschulforschung für die Partizipation von Institutionen und Personen im außerhochschulischen Umfeld.

Beispielhaft dafür sind Reallabore, Innovationsplattformen und -workshops sowie der Öffentlichkeit zugängliche Forschungsinformationssysteme.

Im Zuge dieser Kooperationen nehmen Schutzrechte eine bedeutende Funktion ein, da sie wesentlich zur Verbreitung von Innovationen beitragen. Ohne die Möglichkeit, die der Innovationen vorangehenden Forschungs- und Entwicklungskosten, durch Schutzrechte einer Amortisation zugänglich zu machen, würden insbesondere durch die Wirtschaft co-finanzierte Forschungsk Kooperationen zurückhaltender angegangen.

Die Voraussetzungen für die Diffusion von Innovationen sind primär dann positiv, wenn sie geschützt werden können und nicht frei zu Verfügung stehen.

Dies mag konterintuitiv sein, wird aber u. a. durch die Innovationsdiffusionsforschung bestätigt und findet sich auch in den Grundüberlegungen zu staatlichen Förderprogrammen zur Co-Finanzierung von Patentierungsprozessen, wie WIPANO, wieder.¹⁰ Schutzrechte, vornehmlich Patente und Gebrauchsmuster tragen in Forschungsverbänden maßgeblich zur Diffusion von Innovationen bei, da insbesondere Kooperationspartner aus der Wirtschaft jene Schutzrechte für die Verwertung des neu entstandenen Wissens benötigen.

⁹ Vgl. Pressemitteilung des Stifterverbands vom 18.9.2019: Hochschulen öffnen sich für Innovationsprozesse.

¹⁰ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft: Richtlinie zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers durch Patente, Normung und Standardisierung zur wirtschaftlichen Verwertung innovativer Ideen von Hochschulen und Unternehmen „WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“, 16.12.2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 17.1.2020.

Hinweis: Für Hochschulen bietet sich durch die Übertragung oder Lizenzierung jener Schutzrechte die Gelegenheit, einen signifikanten Beitrag zur Verbreitung nützlichen Wissens und fortschrittlicher Technologien zu leisten und somit einen gesellschaftlichen Mehrwert zu generieren.

1.3. Unterstützung von Gründungsaktivitäten

Hochschuleigene Schutzrechte weisen mannigfaltige Verwertungsmöglichkeiten auf. Dass der dahinter befindliche Transfergedanke, der eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Gesellschaft bzw. Wissenschaft und Wirtschaft nicht nur auf arrivierte Unternehmen oder sonstige Institutionen im außerhochschulischen Umfeld abzielt, zeigen die in den letzten Jahren und durch diverse Förderprogramme unterstützte Verwertungs-offensiven im Bereich hochschulischer **Ausgründungen**, sogenannter Hochschul-Spin-Offs bzw. Start-Ups. **8**

Hierbei sind zwei Bereiche zu unterscheiden, die u. a. auch im Förderprogramm EXIST des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für Gründer aus den Hochschulen zum Tragen kommen. Zum einen können von der Hochschule gehaltene Schutzrechte als Kern- oder flankierende Idee für ein Start-Up durch Studierende, Wissenschaftler oder Absolventen angeboten und überführt werden, zum anderen können im Zuge des EXIST-Forschungstransfers Schutzrechte, die direkt aus einem Forschungsvorhaben stammen, in eine Geschäftsidee einfließen. Beide Ebenen bieten Möglichkeiten, hochschulbasierte Start-Ups über Schutzrechte zu fördern.

Die hochschulischen Ausgründungen sind damit eine Sonderform des Wissens- und Technologietransfers, der über die Errichtung von Unternehmen geht. Schutzrechte können die Geschäftsidee des jeweiligen Start-Ups erfolgreich flankieren oder, sofern sie dessen Basis sind, zum nachhaltigen Erfolg der Gründung beitragen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Hochschulen „ihre“ Start-Ups vor dem Hintergrund der **EU-Beihilfeordnung** nicht subventionieren, sondern ihnen zu gleichen Konditionen wie anderen Unternehmen die Verwertung zugänglich machen. Ist eine erfolgreiche Übertragung oder Lizenzierung des jeweiligen Schutzrechtes erfolgt, so ist dies zudem ein beschleunigender und begünstigender Faktor für das Start-Up in Bezug auf die Einwerbung von Risiko- und Fremdkapital durch Investoren, die häufig eine IP-Strategie oder patentgeschützte Geschäftsideen als Sicherheit oder Gegenleistung für Investitionsbereitschaft sehen wollen. **9**

Schutzrechte bieten somit insbesondere vor dem Hintergrund der stark geförderten Gründeraktivitäten und des Gründungsökosystems an Hochschulen ein großes Verwertungspotential, dass sowohl Drittmiteinnahmen generiert, als auch zur Diffusion von Innovationen durch unternehmerische Aktivitäten beiträgt.

1.4. Sichtbarkeit der Forschungsstärke

Die Sichtbarkeit der **Forschungsstärke** ist ein Reputationsfaktor, der weitreichende Wirkungen hat und von erheblichem praktischem Nutzen für die jeweilige Hochschule ist. Schutzrechte, allen voran Patente, reflektieren die Forschungsstärke einer Hochschule und tragen somit maßgeblich zu ihrem guten Ruf bei. Forschungsstarke Hochschulen lassen sich nicht nur über Drittmiteinnahmen und Publikationen identifizieren, sondern ebenfalls über die Anzahl gehaltener Schutzrechte und angemeldeter Erfindungen. Reputation ist allerdings kein Selbstzweck. Insbesondere jene Hochschulen, die nicht **10**

zu den großen Traditionshochschulen Deutschlands zählen, befinden sich häufig in starkem Personalwettbewerb um exzellente Wissenschaftler.

Eine intensive Patenttätigkeit geht mit positiver Sichtbarkeit einher und fungiert als Anziehungsfaktor in der Personalakquise.

Hochschulen, die ihre Forschungsstärke durch intensive Patentaktivitäten unterstreichen, induzieren zudem langfristig positive Impulse für ihre Außenwirkung, die über die Personalakquise hinausreichen. Dies betrifft insbesondere Studienanfänger, die im Zuge ihrer Hochschulwahl Abwägungen vornehmen, die auch die Forschungsreputation der jeweiligen Hochschule implizieren.

Nicht zuletzt ist die Sichtbarkeit der Forschungsstärke wiederum wichtig für die Einnahmen von Drittmitteln im Kontext von Auftragsforschungen und Kooperationsprojekten mit anderen Hochschulen und, vor allem, Partnern aus der Wirtschaft. Unternehmen tendieren dazu, hochschulische Partner mit entsprechendem Forschungsrenommee zu beauftragen und entsprechende Projekte zu lancieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Sichtbarkeit der Forschungsstärke durch Patentaktivitäten sowie gehaltene Schutzrechte zunimmt und sich diese positive Wirkung sowohl in der Personal- und Studierendenakquise als auch der Einwerbung von Kooperations- und Forschungspartnerschaften entfaltet.

1.5. Aufwertung der Publikationshistorie

- 11** Die **Publikationsliste** ist für viele Wissenschaftler ein zentrales Aushängeschild ihrer akademischen Vita. Unabhängig der Tatsache, dass seit 2002 Erfindungen von Professoren bzw. Hochschullehrern als Dienstleistung von der jeweiligen Hochschule materiell-rechtlich in Anspruch genommen werden können, steht den Erfindern das sogenannte **Erfinderpersönlichkeitsrecht** zu. Praktisch bedeutet dies, dass die Erfinder auf den Patentanmeldungen und veröffentlichten Patenten namentlich aufgeführt werden. Die Erfinder bleiben so stets mit ihrer Erfindung verbunden und können sie als wesentliche Leistung ihrer wissenschaftlichen Laufbahn als auch Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation auflisten.¹¹

Patente sind ein bedeutender Beitrag zum weltweiten Stand der Technik. Durch die Erlangung eines Patents wird die Erfindung als wissenschaftliche Leistung nicht nur gewürdigt, sondern sie zählt zur Speerspitze des weltweiten Wissens in dem jeweiligen Themengebiet. Eine Patentierung ist somit eine besondere Form der Publikation und ist mit der internationalen Anerkennung der Forschungsleistung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, aber auch darüber hinaus, verbunden.

Hinweis: Hochschulen, welche Erfindungen ihrer Wissenschaftler erfolgreich zum Patent führen, erweisen damit den Erfindern einen persönlichen Mehrwert und festigen im Rahmen der Würdigung der Erfindungsleistung das positive Verhältnis sowie Zugehörigkeitsgefühl zwischen der Statusgruppe der Wissenschaftler und der Hochschule als Institution.

¹¹ So empfahl die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) bereits 1997, die Offenlegungsschriften für Patentanmeldungen als wissenschaftliche Publikation und als Nachweis eines bedeutenden Beitrages zur Wissenschaft zu kommunizieren bzw. sichtbar zu machen. Vgl. HRK: Zum Patentwesen an den Hochschulen, Entschließung des 183. Plenums vom 10. November 1997.

1.6. Profilschärfung durch Beitrag zum weltweiten Stand der Technik

Patente sind nicht nur aus Sicht der Erfinder von großer Bedeutung, sondern auch für die jeweilige Hochschule, die sie materiell-rechtlich hält und als Institution einen Beitrag zum weltweiten **Stand der Technik** liefert. Dies ist eine bedeutende Leistung innerhalb der *Scientific Community*, vor allem aber geht es mit der Möglichkeit der **Profilschärfung** einher. Diese ist für Hochschulen in einer zunehmend unübersichtlich werdenden und verstärkt von Wettbewerb gekennzeichneten Hochschullandschaft von zentraler Bedeutung.¹² Nicht zuletzt hat die Exzellenzinitiative des Bundes den Weg zur Profilbildung an Hochschulen beschleunigt.¹³ Ein klares Profil trägt durch Konturierung zur Sichtbarkeit bei und ermöglicht es Studierenden, Wissenschaftlern, Unternehmen sowie allen Stakeholdern eine passgenaue Hochschule für ihren Bedarf oder ihre Belange zu ermitteln. Die Tendenz der Suche nach Profilschwerpunkten an Hochschulen dient darüber hinaus der Identifikation mit sich selbst, der Priorisierung von Forschungs- oder Lehrschwerpunkten und damit letztendlich auch der Vermeidung von Beliebigkeit.

12

Hinweis: Patente können, sofern sie vermehrt aus einem Forschungsbereich stammen oder sogar in bestimmten Profilschwerpunkten speziell gefördert werden, nachhaltig dazu beitragen, dass die Hochschulen ihre Profilbildung über einen signifikanten Beitrag zum weltweiten Stand der Technik untermauern und nach außen sichtbar machen.

Insofern können die Patentaktivitäten im Speziellen und die Schutzrechtsstrategie im Allgemeinen ein überaus nützliches strategisches Instrument für die vertikale als auch horizontale Ausdifferenzierung im Wissenschaftssystem sein.¹⁴

1.7. Einwerbung von Fördermitteln

Die Bedeutung von Schutzrechten, vornehmlich Patenten, im Kontext der Einwerbung von **Fördermitteln** ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. So ist zu beobachten, dass die schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen oder zumindest die Bereitschaft dafür ein wesentlicher Faktor in der Fördermittelakquise ist. Gerade im Hinblick auf Fördermittel im Gründungsbereich werden häufig sogenannte IP-Strategien von den Gründern verlangt, die einen systematischen und vorausschauenden Umgang mit Schutzrechten beinhalten. Fördermittelgeber erwarten die Berücksichtigung der IP-Frage vor allem vor dem Hintergrund der Sicherung öffentlich co-finanzierter Projektergebnisse.

13

Neben öffentlichen Fördermittelgebern sind private Kapitalgeber oftmals daran interessiert, dass Gründer patentierbare Elemente ihrer Geschäftsidee absichern, so dass eine mittelfristige Amortisation der Investments zu erwarten ist.

12 Dies ist auch vor dem Hintergrund des erwarteten, demographisch bedingten Wandels der Studierendenzahlen zu sehen.

13 Vgl. Borgwardt, A.: Profilbildung jenseits der Exzellenz – Neue Leitbilder für Hochschulen, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2013, S. 5.

14 Als vertikale Ausdifferenzierung ist eine Unterscheidung in forschungsstarke und eher ausbildungsorientierte Hochschulen zu verstehen, während eine horizontale Ausdifferenzierung thematische Schwerpunkte impliziert.

Auch die Identifikation potentiell im Wege stehender Patente Dritter im Zuge einer Freedom-to Operate-Analyse (FTO) spielt für die Einwerbung von Fördermitteln eine zunehmend wichtige Rolle. Projektziele und -ergebnisse, die mit aktuellen Schutzrechten Dritter kollidieren, sind ein Hindernis in der erfolgreichen Einwerbung von Fördermitteln. Insofern spielt nicht nur ein vorausschauender Umgang mit eigenen oder zu erwartenden Schutzrechten eine Rolle, sondern auch die frühzeitige Sondierung des weltweiten Standes der Technik. Das Schutzrechtsmanagement an Hochschulen führt derartige Analysen wie die FTO durch und kann damit richtungsweisend für weitere Schritte im Förderantragsprozess sein.

1.8. Studium und Lehre

- 14** Gemäß der in Abbildung 1 gezeigten Aufgabentrias an Hochschulen bildet der Bereich Studium und Lehre einen eigenständigen Aufgabenbereich, der als Kern einer jeden Hochschule betrachtet werden kann. Die Dreigliederung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die jeweiligen Segmente durchaus miteinander verflochten sind und sich gegenseitig (positiv) beeinflussen. Die bildungspolitischen Anforderungen an Hochschulen sind bereits seit langem nicht nur auf die fachliche Qualifikation der Studierenden fokussiert, sondern zunehmend auf Querschnittsfähigkeiten oder sogenannte Future Skills, die neben dem fachlichen Know-How zu besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen sollen.

Hierzu zählen Themenfelder wie

- soziale Kompetenzen,
- Kommunikationsfähigkeiten,
- wissenschaftlich geleitetes und methodisches Denken
- grundlegende Kenntnisse für den Weg in die Selbstständigkeit sowie
- der Umgang mit Schutzrechten.

Hochschulen, die im Rahmen eines eigenen IP-Managements und einer Schutzrechtsstrategie das Themenfeld professionell bearbeiten, liefern gute Anknüpfungspunkte, um schutzrechtsrelevantes Wissen curricular einzubinden oder als Querschnittsqualifikation zur Verfügung zu stellen. Ein elementares Wissen zu den Voraussetzungen der Erlangung von Schutzrechten, deren wirtschaftliche Bedeutung, Chancen und Herausforderungen sind ein wichtiges Wissen im Arbeitsmarkt; nicht nur für Selbstständige, sondern im Sinne des Binnenunternehmertum-Gedankens (**Intrapreneurship**) auch für Angestellte.

Hinweis: Das Management von Schutzrechten an Hochschulen bietet somit nicht nur für den Transfer und die Forschung, sondern auch für Studium und Lehre mehrere zielführende Anknüpfungspunkte, die der Qualifikation der Studierenden dienen.

Die Ausführungen zeigen, dass der Mehrwert von Schutzrechten für Hochschulen bei genauerer Betrachtung deutlich über die Verwertungsfrage hinausreicht. Einer realistischen Einschätzung der Potentiale und Chancen von Schutzrechten an Hochschulen sollte daher immer eine multidimensionale Analyse zugrunde liegen. Die Ausführungen konzentrieren sich primär auf die gewerblichen Schutzrechte. Nicht außer Acht gelassen werden darf die Bedeutung des Urheberrechts, dem Kapitel 2.4 gewidmet ist.

2. Geistiges Eigentum (Intellectual Property) – Eine Definition

Das folgende Kapitel widmet sich den jeweiligen Schutzrechtstypen des **Geistigen Eigentums** und verdeutlicht deren Besonderheiten und Voraussetzungen. Die Kenntnis der charakterisierenden Eigenschaften, der Voraussetzungen, des Schutzzumfangs und der Möglichkeiten der jeweiligen Schutzrechtstypen sind essentiell für den zielgerichteten Umgang mit Schutzrechten an Hochschulen.

Geistiges Eigentum, im englischsprachigen Bereich als **Intellectual Property** bzw. **IP** bezeichnet, umfasst Eigentumsrechte im Sinne des Art. 14 (1) GG und § 903 BGB an immateriellem Eigentum, das durch Schöpfungen des menschlichen Geistes oder Intellekts entstanden ist.¹⁵ Hierbei kann es sich u. a. um Erfindungen, literarische und künstlerische Werke oder ästhetische Formgebungen handeln.

Ihnen gemein ist, dass sie immateriell bzw. intangibel sind. Die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten sind jedoch denen des materiellen Eigentums gleichgestellt.

Das Rechtsgebiet in Bezug auf das geistige Eigentum wird als **gewerblicher Rechtsschutz** bezeichnet. Der Begriff gewerblicher Rechtsschutz zeigt, dass es sich hierbei um die Interessen von Unternehmen, Gewerbetreibenden und Freiberufler handelt, welche am Markt gewerblich handeln und mit ihren Produkten und Dienstleistungen Umsätze erwirtschaften. Aufgrund dessen, dass sich eine Vielzahl von Akteuren am Markt befindet (Unternehmen, Verbraucher, öffentliche Einrichtungen), interagiert der gewerbliche Rechtsschutz intensiv mit anderen Rechtsgebieten, wie dem Privatrecht. Im engeren Sinne zählen zum gewerblichen Rechtsschutz die gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht. Teilweise wird auch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Kartellrecht (GWB) dazugezählt. Ergänzend wird das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB) hinzugezogen. Sämtliche Rechte sind selbstverständlich in das rahmengebende Grundgesetz (GG) eingebettet.

Die **gewerblichen Schutzrechte** selbst wiederum unterteilen sich in

- technischen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster und Halbleiterschutz)
- Kennzeichenrechte
- Designs.¹⁶

Der **Halbleiterschutz** hat praktisch nur noch eine geringe Bedeutung.¹⁷ Für Hochschulen und wissenschaftliche Institute sind insbesondere **Patente** und **Gebrauchsmuster** wichtig.

Die Kennzeichenrechte, zu denen die eingetragene **Marke** gehört, spielen für Hochschulen zwar eine eher nachrangige, aber zunehmend wichtige Rolle.¹⁸

Das **Design** beziehungsweise das **Geschmacksmuster** hat besonders bei gestaltenden Hochschulen praktische Relevanz. Insbesondere im Produktdesign können Werke entstehen, welche später am Markt von erheblicher Bedeutung sein können.

15 Vgl. zum Eigentumsrecht für Geistiges Eigentum auch Art. 17, 2. Der Charta der Europäischen Grundrechte.

16 Bis zur Novellierung im Jahr 2014 wurden Designs als Geschmacksmuster bezeichnet. Für die europäische Ebene wird weiterhin der Geschmacksmusterbegriff verwendet.

17 Bei dem Halbleiterschutz geht es primär um den Schutz von Topographien auf Mikrochips, sofern diese Eigenarten aufweisen. Insofern bestehen Ähnlichkeiten zum Designschutz. Der Halbleiterschutz war insbesondere in den 1990er Jahren von Bedeutung.

18 Dass Marken für Hochschulen nicht die gleiche Bedeutung wie Patente aufweisen, liegt primär daran, dass Hochschulen und wissenschaftliche Institute keine Produkte oder über die Forschung hinausgehende Dienstleistungen für die Wirtschaft erbringen. Faktisch hängt es auch damit zusammen, dass oftmals hochschulinterne Institute oder An-Institute die entsprechenden Dienstleistungen im Namen der Hochschule und nicht unter eigener Marke erbringen.

15

16

Auch, wenn das **Urheberrecht** nicht zu den klassischen gewerblichen Schutzrechten zählt, so hat es für Hochschulen durchaus praktische Bedeutung, da durch die Wissenschaftler eine Vielzahl von Werken, sei es schriftlicher oder gestalterischer Natur, geschaffen werden. De facto übertragen viele Hochschullehrer bei der Publikation in entsprechenden wissenschaftlichen Zeitschriften die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Verlag. Ein häufig vergessener Bereich, bei dem gerade das Urheberrecht eine zentrale Rolle spielt, ist die Erstellung von Softwarecodes, welche als Sprachwerk ebenfalls dem Urheberrecht unterliegen.

17 Gewerbliche Schutzrechte sind rechtlich legitimierte Monopole.

Häufig wird daher die Frage aufgeworfen, ob sie für den Markt- und Innovationsstandort Deutschland nicht eher hinderlich sind. Zudem konfliktieren Monopole mit dem **Kartellrecht**.

Die Thematik gewerblicher Schutzrechte wird daher teils sehr emotional diskutiert, was sich u. a. in Schlagzeilen wie

„Patente auf Lebewesen“

„Pandemiepatente freigegeben“

oder auch

„Softwarepatente abschaffen“

manifestiert.¹⁹ Die gesellschaftlich kontrovers geführte Diskussion soll hier jedoch nicht vertiefend betrachtet werden.

18 Die Befürworter des geltenden Schutzrechtssystems argumentieren im Wesentlichen, dass zuerst einmal in unserer Rechtsordnung im privaten wie auch gewerblichen Bereich grundsätzlich der Anspruch auf Nachahmungsfreiheit besteht. Das Wort „grundsätzlich“ impliziert jedoch Ausnahmen. Vollständig müsste es heißen:

„Jedem ist es erlaubt Alles nachzumachen, es sei denn, es ist von Gesetzes Wegen oder aufgrund anderer Rechte verboten“.

Zu diesen Gesetzen und anderen Rechten gehören gewerbliche Schutzrechte, die eine Ausnahme bzw. Schranke zu dem Grundsatz der Nachahmungsfreiheit bilden.

19 Historisch betrachtet sind gewerbliche Schutzrechte eng mit der modernen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung verknüpft. In gesetzlich kodifizierter Form entstanden Vorläufer der heutigen Schutzrechte erst in der späten Neuzeit, hauptsächlich im Zeitalter der Industrialisierung, der gewerblichen Ausdifferenzierung und Massenproduktion.

Dennoch lassen sich weitaus früher diverse Ansätze mit schutzrechtsähnlicher Wirkung identifizieren.

In der Antike spielten gewerbliche Schutzrechte noch keine Rolle, allerdings trugen Waren oftmals Signets mit Hersteller- und Herkunftsangaben. Ein bemerkenswertes Zitat stammt vom Historiker Phylarchos aus dem 8. Jahrhundert v. Chr., in dem bereits wesentliche Merkmale gewerblicher Schutzrechte nach heutigem Verständnis auftauchen:

*„Wenn einer der Köche ein neues, köstliches Gericht erfinden würde, so sollte es keinem anderen vor Ablauf eines Jahres gestattet sein, von dieser Erfindung Gebrauch zu machen, sondern nur dem Erfinder selbst. Während dieser Zeit sollte er den geschäftlichen Gewinn davon haben, damit die anderen sich anstrengten und wetteifernd sich in solchen Erfindungen zu übertreffen suchten. [...]“*²⁰

¹⁹ Vgl. Drucksache 17/2016 des Deutschen Bundestages, (Antrag *Keine Patente auf Pflanzen und Tiere*), 2010, die Drucksache 19/25787 (Antrag *Patente für Impfstoffe freigegeben*), 2021 und den Fall *Alice Corp. v CLS Bank International* (573 U.S. 208 (2014)), der mit der Entscheidung des obersten US-amerikanischen Gerichts, dem US Supreme Court, mit der sogenannten Alice-Decision endete, die Software-Patente für nichtig erklärte.

²⁰ Yonge, C. D.: *The Deipnosophists*, Or, Banquet of the Learned of Athenaeus: Henry G. Bohn, 1854, S. 835.